

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



18. Jahrgang

Bernburg (Saale), 20. März 2024

Nummer 12

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 11.04.2024 69
- Bekanntgabe des Landesverwaltungsamtes: 69
Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MVV Biogas GmbH in 68169 Mannheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, einer Biogasaufbereitungsanlage, einer Anlage zur Erzeugung von Kompost, zur sonstigen Behandlung v. nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung v. nicht gefährlichen Abfällen in 06406 Bernburg (Saale), Landkreis Salzlandkreis

Stadt Hecklingen

- Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses am 03. April 2024 71

Diese Bekanntmachung ist als Anhang beigelegt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Salzlandkreis
nach Bedarf
Salzlandkreis, Kreistagsbüro
1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

➤ Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 11.04.2024

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 11.04.2024
Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr
Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses I,
Schlossgartenstraße 16,
06406 Bernburg (Saale)

Zur öffentlichen Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.01.2024
- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur öffentlichen Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
2. Vergabe von Sportfördermitteln für die Kinder- und Jugendarbeit in Bernburger Sportvereinen
Beschlussvorlage 0777/24
3. Vergabe von Sportfördermitteln an Bernburger Sportvereine für Einzelmaßnahmen
Beschlussvorlage 0778/24
4. Vergabe von Kulturfördermitteln 2024
Beschlussvorlage 0780/24
5. Bericht und Statistik der Stadtbibliothek Bernburg (Saale) für das Jahr 2023
Informationsvorlage IV 0251/24
6. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung:

- d) Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 25.01.2024
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:

7. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Michaela Dittrich gez. Dr. Silvia Ristow
Ausschussvorsitzende Oberbürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buengerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

➤ Bekanntgabe des Landesverwaltungsamtes:

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MVV Biogas GmbH in 68169 Mannheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, einer Biogasaufbereitungsanlage, einer Anlage zur Erzeugung von Kompost, zur sonstigen Behandlung v. nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung v. nicht gefährlichen Abfällen in 06406 Bernburg (Saale), Landkreis Salzlandkreis

Die MVV Biogas GmbH in 68169 Mannheim beantragte mit Schreiben vom 10.07.2023 (Posteingang 17.07.2023) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung

Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, einer Biogasaufbereitungsanlage, einer Anlage zur Erzeugung von Kompost, zur sonstigen Behandlung v. nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung v. nicht gefährlichen Abfällen

in **06406 Bernburg (Saale)**,

Gemarkung: **Bernburg**
Flur: **71** Flurstücke: **1170.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hervorgerufen werden. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist so weit vom Baustellenbereich entfernt (ca. 590 m), dass nicht mit Beeinträchtigungen der Anwohner während der Bauausführung gerechnet werden muss. Es werden keine zusätzlichen (Abfall-) Einsatzstoffe oder Abfallstoffe aus der Produktion gehandhabt. Die aktuell genehmigte Lagermenge an nicht gefährlichen Abfällen wird auch im zukünftigen Anlagenbetrieb, trotz Erhöhung der Jahresdurchsatzkapazität, nicht überschritten. Es ergeben sich keine Änderungen in der Anlagensicherheit. Durch die Errichtung des neuen Kompostlagers kommt eine weitere Emissionsquelle hinzu. Laut Geruchsimmissionsprognose nach TA Luft wird auf allen maßgeblichen Beurteilungsflächen der Irrelevanzwert von 2 % Jahres-Geruchshäufigkeit unterschritten. Mit Ausnahme des Fahrverkehrs kommt es zu keiner Änderung der Schallsituation am Standort. Die zusätzliche Schallemission beschränkt sich auf den Tagzeitraum zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr. Durch die

Kapazitätserhöhung der Anlage kommt es zu einem erhöhten Antransport der genehmigten Abfallstoffe, da zwar im zukünftigen Anlagenbetrieb der genehmigte maximale Tagesdurchsatz nicht überschritten wird, allerdings die Tage innerhalb eines Jahres erhöht werden, bei denen der maximale Bioabfalldurchsatz erreicht wird. Mit Nutzung des zweiten Kompostlagers und der Erhöhung des täglich erzeugten Komposts kommen zusätzliche innerbetriebliche Fahrbewegungen hinzu, die sich auf den An- und Abtransport zum bzw. vom neuen Lager beschränken. Im Rahmen der Änderung sind weitere Emissionen (Licht, Wärme, Erschütterungen bzw. elektromagnetische Strahlung) nicht zu erwarten.

Durch die Änderung ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima zu rechnen. Die geplante Baumaßnahme ist im Verhältnis zur bestehenden Gesamtanlage relativ kleinflächig. Eine Beseitigung kleinklimatisch bedeutsamer Strukturen bzw. eine Errichtung klimatisch wirksamer Querriegel im Bereich potenzieller Kalt- und Frischluftbahnen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Durch das Vorhaben ist mit keinen Gerüchen oder Schadstoffemissionen zu rechnen, die in ihrem Ausmaß erhebliche Beeinträchtigungen von Luft oder Klima hervorrufen könnten.

Durch die Änderungen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Es ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu rechnen. Teile der für das Vorhaben benötigten Flächen sind bereits im Bestand versiegelt. Mit dem Vorhaben eine Neuversiegelung von 480 m² verbunden.

Durch das Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Eine Betroffenheit des Grundwassers besteht durch die geplante Neuversiegelung durch Errichtung des Kompostlagers. Aufgrund der geringen Flächengröße und angesichts einer fehlenden besonderen Bedeutung der

betroffenen Fläche für den Wasserhaushalt wird eingeschätzt, dass durch die Neuversiegelung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden. Bei einer fachgerechten Bauausführung nach dem Stand der Technik sowie der geplanten Ausführung des Bunkers sind in der Bauphase sowie anlagen- und betriebsbedingt keine relevanten Beeinträchtigungen des Wassers zu erwarten. In der Bestandsanlage werden wassergefährdende Stoffe gehandhabt, weshalb die Anlage den Anforderungen der Verordnung über Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unterliegt. Im zukünftigen Anlagenbetrieb kommen keine weiteren wassergefährdenden Stoffe hinzu. Der Fertigkompost wird als nicht wassergefährdend eingestuft, sodass keine zusätzlichen Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Insgesamt sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten. Die Änderung der Anlage wird auf einem bereits vorhandenen Betriebsgelände und im Bereich des Werksgeländes vorgenommen. Die baubedingten Störungen benachbarter Habitats liegen, aufgrund ihrer räumlichen und zeitlichen Begrenzung, unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Bezüglich der betriebsbedingten Emissionen und Störwirkungen ist keine Erheblichkeit für Tiere und Pflanzen abzuleiten. Entsprechend ist auch bezüglich der nächstgelegenen Schutzgebiete (FFH-Gebiet „Wipper unterhalb Wippra“, Landschaftsschutzgebiet „Wippniederung“) mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stadt Hecklingen

- Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses am 03. April 2024

Diese Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses

Am 03. April 2024 um 16:00 Uhr findet im Stadtsaal „Stern“, Hermann-Danz-Str. 40, 39444 Hecklingen die Sitzung des Gemeindevahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates der Stadt Hecklingen und der Ortschaftsräte statt

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Verpflichtung der Beisitzer auf die unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes
4. Bericht über das Ergebnis der Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge
5. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Stadtratswahl der Stadt Hecklingen und der Ortschaftsräte
6. Schließung der Sitzung

Sonstige Hinweise:

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 10 Abs. 3 KWG LSA der Wahlausschuss beschlussfähig ist, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat zu der Sitzung Zutritt.

39444 Hecklingen, 19.03.2024

gez. Funke
Gemeindevahlleiterin